

Von HANS MÖLLER

**ZUR GESCHICHTE DER FEUERVERSICHERUNG
IN HAMBURG**

(Σελίδες 143 — 158)

ZUR GESCHICHTE DER FEUERVERSICHERUNG IN HAMBURG

Panayotis Perdikas, dem diese Zeilen in alter Freundschaft gewidmet sind, hat sich in tiefgründiger Quellenforschung verdient gemacht um die Erhellung der Entstehung der Versicherung im Mittelalter. Seine grundlegenden Arbeiten sind in deutscher Sprache veröffentlicht¹ und von der internationalen Versicherungswissenschaft stark beachtet worden².

Während es im Mittelmeerraum die Seeversicherung war, welche Versicherungsunternehmen erstehen liess, sind unabhängig hiervon in Skandinavien und Norddeutschland auf genossenschaftlicher Grundlage Feuerversicherungseinrichtungen entstanden, und es mag einem Hamburger gestattet sein, zur Entwicklung des Feuerversicherungswesens in Hamburg einige Hinweise zu geben.

1. Entstehung der Hamburger Feuerkasse

Die Hamburger Feuerkasse, welche noch heute in Hamburg alle Gebäude obligatorisch und ausschliesslich versichert, ist 1676 als «Der Stadt Hamburg General — Feuer — Cassa» gegründet worden. Sie ist gebildet worden durch Zusammenfassung der bis dahin bestehenden «Feuerkontrakte», Vereinigungen von durchweg 101 Grundeigentümern. Diese Feuervereinigungen — der älteste erhaltene Feuerkontrakt datiert von 1591 — haben den Gedanken gegenseitiger Hilfe

1. Perdikas: Die Entstehung der Versicherung im Mittelalter, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (ZVersWiss) 1966 S. 425-509, Die Palermo-Verträge und ihre Bedeutung für die Entstehung der Versicherung, ZVersWiss 1970 S. 151-161.

2. Zum Beispiel von Büchner in: Grundprobleme des Versicherungsrechts, Festgabe für Hans Möller, Karlsruhe 1972, S. 111-134.

wahrscheinlich von den schleswig — holsteinischen Brandgilden übernommen.

1. Schleswig — Holsteinische Brandgilden

Während die altdänischen Schutzgilden, welche bis in das 11. Jahrhundert zurückreichen, vielfältige gemeinsame Zwecke zu einer Zeit verfolgten, da die Staatsgewalt zu schwach war, dem Einzelnen sicheren Schutz zu gewähren³, trat bei den schleswig — holsteinischen Brandgenossenschaften seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das Ziel der gemeinsamen Abwehr und Tragung einzelner schwerer Gefahren stärker hervor. Offenbar lag den Bewohnern des meerumschlungenen Schleswig — Holstein der genossenschaftliche Gedanke besonders nahe. Der Kampf der Marschleute mit dem Meer liess die Deichgenossenschaften entstehen, und jeder Genosse hatte ein Interesse an der Erhaltung der vollen wirtschaftlichen Kraft des Nachbarn. So unternahm man es, auch den Kampf gegen das zerstörende Feuer gemeinsam zu führen⁴.

Drei Wesensmerkmale der Brandgilden seien besonders herausgehoben: Schadensverhütung, Obrigkeitsnähe und Einheitstendenz.

a) Schadensverhütung

Wie bei den Deichgenossenschaften war auch bei den Brandgilden das Ziel der Schadensverhütung ebenso wesentlich wie das Ziel der Schadensergütung, des Schadensersatzes. Man verengt das Blickfeld in unzulässiger Weise, wenn man die Brandgilden nur als Versicherungseinrichtungen betrachtet; die Verhütungsaufgaben bildeten einen gleichgewichtigen Nebenzweck, nicht im Sinne der Subordination, sondern der Koordination. Die «Verhütungspolitik» der Brandgilden umfasste zahlreiche Bemühungen, Brandursachen zu beseitigen und die Wirkung eines Brandes gering zu halten. Die Brand — und Feuerordnungen enthalten zum grossen Teil eingehende Regelungen der zu treffenden Präventionsmassnahmen, neben denen die Vorschriften über den Versicherungsschutz nur geringeren Raum einnehmen.

Nach einem Brande wurden die Entschädigungsleistungen gröss-

3. Helmer, Die Geschichte der privaten Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, 2 Bände (I und II), Berlin 1925, 1926, I S. 97-102.

4. Helmer I S. 176-191, 229-268.

tenteils im Wege des Naturalersatzes erbracht: Beherbergung der abgebrannten Familie, Aufräumung des Brandplatzes, Lieferung des Baumaterials, Hand- und Spanndienste beim Wiederaufbau. Allerdings kamen neben der naturalwirtschaftlichen Versicherung in steigendem Umfange auch Geldleistungen auf⁵.

b) Obrigkeitsnähe

Man pflegt die schleswig — holsteinischen Brandgilden als frühe Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu qualifizieren. Diese Betrachtungsweise lässt nicht nur die Schadensverhütungsmassnahmen der Gilden, also ihren Mehrzweckcharakter zu wenig hervortreten, sondern erweckt auch allzu sehr den Eindruck, es habe sich um rein private rechtliche Gebilde gehandelt. In Wahrheit aber waren sowohl die ländlichen als auch die städtischen Gilden auf das engste mit Verbänden verbunden, die man heute als öffentlichrechtliche bezeichnen würde, insbesondere mit den Gemeinden⁶. Die Brandgilden können als Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren «Muttergemeinwesen» die Gemeinden waren, gekennzeichnet werden. Gilde — und Gemeindeversammlungen der mit Grund und Boden angesessenen Einwohner stimmten überein; die Organe, insbesondere die Aelterleute der Gilden, waren durchweg zugleich Gemeindeorgane.

c) Einheitstendenz

Angesichts der von den Brandgilden zu lösenden Aufgaben war es erforderlich, sämtliche Grundeigentümer zu erfassen. Es mussten sowohl bau — und feuerpolizeiliche Massnahmen und die Löschhilfe als auch der eigentliche Versicherungsschutz möglichst lückenlos sein; man denke an die Gefahr der Ausbreitung von Bränden oder an die Schwächung und Belastung einer Gemeinde für den Fall der Schädigung unversicherter Gemeindeglieder.

Die Lückenlosigkeit der Gemeinschaften beruhte weithin auf Wohnheitsrecht. Im Jahre 1809 wurden in Lügumkloster 60 Häuser eingeäschert. Als ein verschont gebliebener Grundeigentümer — ein Pastor — zu Leistungen herangezogen werden sollte, behauptete er, er

5. Helmer II S. 441.

6. Näheres bei Helmer, 400 Jahre öffentlich — rechtliche Brandversicherung in Deutschland, Neumünster 1936, S. 10.

habe sich nicht in die Lügumklostersche Beliebung von 1734 einschreiben lassen. Aber das Schleswiger Obergericht gab den klagenden Abgebrannten Recht: «Seit 70 Jahren ist jeder Bohlbesitzer bei der Übernahme ohne mündliche oder schriftliche Erklärung Mitglied der Beliebung geworden. Alle haben sich das gefallen lassen. Kein einziger hat es für nötig gehalten, seinen Eintritt schriftlich oder mündlich zu erklären. Es war selbstverständlich, dass er Mitglied wurde. Alle haben auch ihre Verpflichtungen bisher erfüllt»⁷.

Es lässt sich hiernach schon bei den schleswig — holsteinischen Brandgilden mindestens de facto ein gewisser *Z w a n g s — u n d M o n o p o l c h a r a k t e r* feststellen, der aus der Natur der zu lösenden Aufgaben zu erklären ist.

2. Hamburger Feuerkontrakte

Es ist zu vermuten, dass der Gedanke gegenseitiger Hilfe von Schleswig — Holstein her nach Hamburg gelangt ist, zumal da es 1591 zuerst 101 Bierbrauer waren, die sich in einem Feuerkontrakt zusammenfanden. Die Brauer belieferten mit dem Hamburger Bier ganz Schleswig — Holstein und speziell die Brandgilden, und sie werden dort von der Nützlichkeit der gemeinsamen Gefahrtragung gehört haben.

Die Häuser im alten Hamburg waren nicht von sehr unterschiedlicher Grösse, und beim Abschluss der Feuerkontrakte gingen die Beteiligten von der Vorstellung aus, dass beim Brand eines der Häuser jeder der Beteiligten dem Geschädigten 1% des Schadens ersetzen müsse. Die Feuerkontrakte waren juristisch eher den *G e s e l l s c h a f t s v e r t r ä g e n* (mit geschlossener Mitgliederzahl) als einer Genossenschaft (mit offener Mitgliederzahl) vergleichbar, und sie entwickelten sich erst allmählich zu selbständigen juristischen Personen⁸.

Auch bei den Feuerkontrakten — es gab schliesslich in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts etwa 48 solcher Zusammenschlüsse — stand neben dem Gedanken der Schadensvergütung jener der *S c h a d e n v e r h ü t u n g*: Die Konsorten übernahmen Pflichten zur Haltung von Feuerlöschgeräten und zur Hilfe; die Ältesten besichtigten mindestens zweimal jährlich die Häuser, insbesondere die Schornsteine, und die Organisation schaffte Wasserspritzen an⁹.

7. Helmer I S. 400.

8. Ebel, Die Hamburger Feuerkontrakte und die Anfänge des deutschen Feuerversicherungsrechts, Weimar 1936, S. 18-24.

9. Ebel S. 29-30.

Auch die Hamburger Feuerkontrakte standen in enger Verbindung mit der *O b r i g k e i t* der Hansestadt. Denn die Urkunden wurden vom Bürgermeister und Rat obrigkeitlich konfirmiert und im Rathaus verwahrt. Die Feuerbekämpfungsmassnahmen der Konsorten fanden zugleich ihren Niederschlag in städtischen Statuten. Aber dennoch wird man den zivilrechtlichen Charakter der Feuerkontrakte nicht leugnen können ¹⁰.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Feuerkontrakte wurde so gross, dass «zu Anfang der 70er Jahre des 17. Jahrhunderts etwa 4600 Grundstücke in Hamburg, also wohl der *g r ö s s t e* Teil der Stadt, gegen Brand versichert» war ¹¹. Die Bindung an die Gefahrengemeinschaften knüpfte an Grund und Boden an und erstreckte sich auf Erben und Erwerber, währte also «zu ewigen Tagen» ¹². Dabei wurde in den Feuerkontrakten der Schutz der Realgläubiger besonders betont, und nicht nur in deren Interesse kannten schon die ältesten Feuerkontrakte — ebenso wie die schleswig — holsteinischen Brandgilden — eine strenge Wiederaufbaupflicht.

3. Hamburger General Feur — Cassa

Das alte Hamburg mit seinen engen Gassen wurde von zahlreichen Feuersbrünsten heimgesucht, auch im Juni 1676. Bei solchen Grossbränden erwies sich der Grundgedanke der Feuerkontrakte als versicherungstechnisch nicht ausreichend tragfähig, zumal dann wenn benachbarte Grundeigentümer sich in einem Feuerkontrakt verbunden hatten und der ganze Strassenzug dem Brande zum Opfer fiel.

Deshalb schlug am 21. September 1676 der Rat der Stadt der Bürgerschaft vor, eine General Feur — Cassa zu schaffen durch Zusammenlegung der Feuerkontrakte, wodurch «alle alte particulier Feuer — Ordnungen cessiren und aufgehoben seyn müssen» ¹³. Die Bürgerschaft erklärte sich einverstanden mit dem Vorbehalt, dass die Satzung ihr «ad ratificandum zuvor communiciret werde», und so wurden die 16 Puncta «Der Stadt Hamburg General Feur — Cassa Anno 1676» geschaffen ¹⁴.

10. Helmer, Entstehung und Entwicklung der öffentlich — rechtlichen Brandversicherungsanstalten in Deutschland, Jena 1936, S. 41-42.

11. Helmer Entstehung S. 43.

12. Helmer Entstehung S. 39-41.

13. Quellen abgedruckt in: Sammlung von Materialien, betreffend die Entwicklung der Gesetzgebung über die Versicherung des verbrennlichen unbeweglichen Eigenthums in Hamburg, Hamburg 1897 (Mat. I), S. 2.

14. Mat. I S. 3-3 b.

Die heutige Hamburger Feuerkasse besteht hiernach ununterbrochen annähernd 300 Jahre und hat sich im Rahmen aller Staats- und Wirtschaftsverfassungen ausgezeichnet bewährt, insbesondere auch bei den grossen Katastrophen, die Hamburg heimgesucht haben. Verfolgt man die Entwicklung, so beeindruckt der einsatzbereite Bürgersinn, der die Versicherungseinrichtung schuf und fortbildete, indem er bei aller Offenheit für notwendige Reformen doch stets an bewährte Traditionen anknüpfte. Hier können nur einige Entwicklungslinien nachgezogen werden.

II. Entwicklung der Hamburger Feuerkasse

1. Rechtsnatur

Erwachsen aus den schleswig — holsteinischen Brandgenossenschaften und aus den gesellschaftsähnlichen Feuerkontrakten blieb auch nach Errichtung der General Feur — Cassa der körperschaftlich — genossenschaftliche Charakter des Zusammenschlusses der Gebäudeeigentümer bewahrt.

Schon in Ziff. 14 der Puncta von 1676 wurde vorgesehen, dass das Schwergewicht der Verwaltung bei zehn erwählten Bürgern liegen sollte: «Sollen allemahl die Verordnete dieser Ordnung seyn, nemlich zwee Herren des Rahts, zwee Oberalten, zwee Cämerey — Bürgere, und dann noch zehen feine Ehrliche Bürgere». Bald darauf — 1685 — wurde klargestellt, dass diese Bürger Grundeigentümer zu sein hätten — «zehen feine ehrliche Bürgere so Eigenthumbere»¹⁵. Diese «Deputation» wurde ständiges Selbstverwaltungsorgan und wirkt noch heute, mit der Bezeichnung «Verwaltungsrat».

Entstandaen aus der Initiative und primär verwaltet von den Grundeigentümern hebt sich die Hamburger Feuerkasse von den in anderen deutschen Ländern entstandenen landesherrlichen öffentlichrechtlichen Brandkassen, wie sie besonders in der Zeit des Merkantilismus gegründet wurden, ab¹⁶. Die Feuerkasse wurde nicht «von oben her, anfangs vielfach gegen den Widerstand der Untertanen... geschaffen»¹⁷. Sie war und ist keine Anstalt, sondern eine Körperschaft¹⁸.

15. Mat. I S. 6a-6b.

16. Helmer 400 Jahre S. 18-25, Entstehung S. 57-66.

17. Helmer Entstehung S. 59.

18. Büchner Versicherungsrecht 1967 S. 293-299.

Die Feuerkasse muss in der Tat als Körperschaft, also als juristische Person des öffentlichen Rechts qualifiziert werden. Diese Denkfigur gab es allerdings 1676 noch nicht, so dass sich zeigt, «dass in der Geschichte der Feuerkasse, trotz organisatorischer Kontinuität der rechtlichen Entwicklung seit 1676, der Charakter der Feuerkasse als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erst von dem Augenblick an feststand, in dem man sich in Hamburg dieser rechtlichen Denkfigur zu unterwerfen begonnen hatte. Eines Tages w a r die Feuerkasse Körperschaft des öffentlichen Rechts, unabhängig von allen Aenderungen der Feuerkassenverfassung. Es ist ja so, dass man für die geschichtliche Registrierung von Tatbeständen auf die Zeitanschauungen zurückgreifen muss und nicht vom Standpunkt des Heutigen an einer Institution der Vergangenheit die Essentialia des modernen Körperschaftsbegriffs nachmessen kann»¹⁹.

2. Versicherungsaufgaben

Die Hamburger Feuerkasse kann — wie ihre Vorbilder und Vorgänger — nicht als blosse Versicherungseinrichtung angesehen werden. Dennoch empfiehlt es sich, bei der Schilderung ihrer Entwicklung die Versicherungsleistungen von den sonstigen Aufgaben zu unterscheiden.

Die versicherungsmässige Entwicklung der Feuerkasse ist besonders gekennzeichnet durch die Einführung des Obligatoriums und der Vollwertversicherung sowie durch die versicherungstechnischen Institutionen der Taxierung und der Wiederaufbaupflicht; schliesslich ist die Deckung einiger Nebengefahren zu erwähnen.

a) Obligatorium

Es ist geschildert worden, dass schon bei den schleswig — holsteinischen Brandgilden eine durch gewohnheitsrechtliche Leistungspflichten geförderte Tendenz zur Erfassung sämtlicher Grundeigentümer zu beobachten war und dass die Hamburger Feuerkontrakte vermittels der unlösbaren Anknüpfung des Versicherungsverhältnisses an Grund und Boden eine grosse Versicherungsdichte erreichten.

Bei der Feuerkasse dauerte diese «Einheitstendenz» fort: Käufer, Erben, Neubauer waren von vornherein verpflichtet, bestehende Versicherungen fortzusetzen (Ziff. 4, 5 der Puncta von 1676).

19. Morstein Marx Hanseatische Rechts-Zeitschrift 1927 Sp. 646.

Das Obligatorium ist formell erst 1817 eingeführt worden:

«Alle innerhalb der Ringmauern der Stadt jetzt oder künftig befindliche, öffentliche sowohl, als Privatgebäude müssen ohne Ausnahme bei der hiesigen General — Feuer — Casse versichert werden»²⁰.

Diese Pflichtversicherung, verbunden mit dem Verbot, eine anderweitige Versicherung zu nehmen, wurde von vornherein erkannt und hingenommen als «Eingriff in die Freiheit jedes einzelnen Bürgers»²¹, aber immer wieder gerechtfertigt, z. B. mit den Worten: «Dieser Zwang, welcher dem ordentlichen über sein Interesse wachenden Familienvater keineswegs drückend erscheinen kann, weil er dadurch hinlängliche Sicherheit für sein Eigenthum erhält, nöthigt den leichtsinnigen Besitzer, auch wider seinen Willen dem Vereine beizutreten, und sorgt dafür, dass ein Unglück welches ihn überkommt seinen Ruin nicht veranlasse. Diese Maassregel gewährt überdies dem Capitalisten welcher sein Geld als Hypothek ausgiebt die Zusicherung, dass sein Capital auf alle Fälle gedeckt sei. Es kann bei dieser Bestimmung bei dem Geldgeber nicht das Bedenken entstehen, ob auch der Hauseigenthümer sein Gebäude überall und namentlich ob er es bei einem Zutrauen verdienenden Institute versichern lasse. Diese Zwangs Pflicht der Versicherung erleichtert also auf alle Weise die für den Hausbesitzer so wichtige Verhypothezirung der Grundstücke, und ist der Fortbestand dieser Verfügung daher in aller und jeder Hinsicht wünschenswerth»²². Neben diese Gesichtspunkte treten andere besonders das Streben nach Erhaltung des Gebäudebestandes und Förderung der Feuersicherheit.

Gegen den Gedanken des Obligatoriums sind im Laufe der weiteren Entwicklung in Hamburg niemals Bedenken erhoben worden, auch nicht von seiten der privaten Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler. Ohne Rücksicht auf die Wandlung der Auffassungen über die wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates ist in Hamburg die obligatorische und monopolisierte Gebäudeversicherung unangetastet geblieben, trotz der liberal — freihändlerischen Gesinnung der Hanseaten. Erst in neuester Zeit wird in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe der Monopolcharakter öffentlichrechtlicher Versicherungseinrichtungen mit der Begründung ange-

20. § 1, auch § 2 General — Feuer — Casse — Ordnung: Mat. I S. 18-18a.

21. Mat. I S. 11.

22. So eine Begründung des Rates der Stadt von 1833: Mat. I S. 26-27.

griffen, hierdurch werde die «Berufsfreiheit» der Privatversicherer beeinträchtigt (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz).

b) Vollwertversicherung

Bei der Errichtung der Feuerkasse 1676 hielt man es zur Eindämmung des subjektiven und objektiven Risikos für erforderlich, erstens den Eigentümer «ein Quart Risiko» selbst tragen zu lassen und zweitens die Versicherungssumme auf höchstens «15000 Marck» zu begrenzen (Ziff. 2 der Puncta). Die zweitgenannte Begrenzung wurde schon 1753 aufgehoben²³. Die obligatorische Selbstbeteiligung von einer Viertel entfiel erst 1817²⁴.

Schliesslich führte die Feuerkasse anstelle der Zeitwertversicherung sogar die **Neuwertversicherung** ein. So wie in den früheren Zeiten der genossenschaftlichen Naturalleistungen ein neues Gebäude wieder aufgebaut wurde, so wurde ab 1833 jetzt auch der Geldersatz auf den Neuwert erstreckt:

«Der wahre Werth des erlittenen Schadens wird lediglich durch die von den bei der Feuer — Casse angestellten Taxatoren hierüber, auf ihren geleisteten Eid vorzunehmende Taxation bestimmt, und bei derselben von diesen Taxatoren aller und jeder Schaden, ohne einige Ausnahme, mithin nicht nur die Maurer—und Zimmermanns— sondern auch die Tischler—, Glaser — und alle übrige Arbeit, insoweit dieselbe wirklich zerstört oder theilweise unbrauchbar geworden, zu demjenigen vollen Betrage in Anschlag gebracht, wornach dieses alles nach Maassgabe des Versicherungs — Documents in gutem Stande wiederhergestellt werden kann»²⁵.

Die Einführung der Neuwertversicherung durch die Feuerkasse bedeutete eine Pioniertat der öffentlichrechtlichen Zwangs — und Monopolversicherung, welcher die privaten Versicherungsunternehmen erst hundert Jahre später gefolgt sind²⁶.

c) Taxierungen

Beim Übergang zur Vollwertversicherung, speziell zur Neuwertversicherung, spielte es eine grosse Rolle, dass bei der Feuerkasse schon

23. Ziff. 5, 6 Neue Ordnung: Mat. I S. 8a.

24. § 3 Abs. 1 S. 1 General — Feuer — Casse — Ordnung: Mat. I S. 18a.

25. § 17 Neu revidierte Ordnung von 1833: Mat. I S. 39 i.

26. Büchner in: *Ausblick und Rückblick*, Erich R. Pröls zum 60. Geburtstag, München 1967, S. 115-136.

früh ein zuverlässiges Taxationssystem generell eingeführt worden war. Schon ab 1753 gab es bei den höherversicherten Gebäuden Taxen, welche periodisch überprüft wurden²⁷. Das Taxationsprinzip wird noch heute praktiziert. Techniker der Feuerkasse und freiberufliche Schätzer stellen sehr gründliche Wertschätzungen her. Bei der Feuerkasse entstand hierdurch seit 1817 ein nach einheitlicher Methode aufgebautes Archiv, das sämtliche Grundstücke und Gebäude in allen Einzelheiten jedes Stockwerkes technisch und wertmässig zuverlässig erfasst. Es gibt wohl nirgends ein vergleichbares vollständiges Gebäudekatastersystem, mit Wertangaben, wie in Hamburg.

d) Wiederaufbaupflicht

Für das Recht der Feuerkasse und ihrer Vorläufer²⁸ ist auch die Pflicht zum Wiederaufbau kennzeichnend.

Es heisst schon in Ziff. 6 der Puncta von 1676, es müsse die Entschädigung «hernacher auch würcklich zum Bau angewendet werden».

Will man die Gründe für die strenge Wiederaufbaupflicht ermitteln, so hat man nicht nur an die Erhöhung des subjektiven Risikos zu denken, das sich ergibt, falls der Eigentümer über einen Geldbetrag — womöglich in Höhe des Neuwertes — frei verfügen könnte. Zu berücksichtigen ist auch nicht nur das Streben nach Sicherung des Realkredits, welchem ein neues Pfandobjekt zuwachsen soll. Es tritt vielmehr bei der öffentlichrechtlichen Versicherung der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt einer Erhaltung des Gebäudebestandes in den Vordergrund, daneben auch der ästhetische Gesichtspunkt der Schliessung hässlicher Baulücken.

e) Nebengefahren

Durch das gegenwärtig noch gültige Feuerkassengesetz von 1929 wurden neben Brand, Blitz und Explosion auch die Elementargefahren des Sturms und des Hagels sowie die Gefahr des Betriebs von Luftfahrzeugen in den Kreis der versicherten Gefahren, und zwar der Pflichtversicherung einbezogen (§§ 23 Abs. 1 Ziff. 4, 5, 63-66 Feuerkassen G).

27. Ziff. 6, 17 Ordnung: Mat. I S. 8a, 8c.

28. Helmer Entstehung S. 40.

3. Feuerschutzaufgaben

Wie schon bei den schleswig — holsteinischen Brandgilden und im Rahmen der Hamburger Feuerkontrakte haben auch bei der Hamburger Feuerkasse von vornherein die Feuerschutzaufgaben gleich gewichtig neben den Versicherungsleistungen gestanden. Es handelt sich nicht um eine reine Feuerversicherungskasse, sondern zugleich um eine Feuerschutzkasse, schlechthin: Feuerkasse.

Die Feuerschutzaufgaben umfassen feuerpolizeiliche und baupolizeiliche vorbeugende Ziele ebenso sehr wie das Löschwesen. Nach einigen Bemerkungen zur Organisation seien gewisse typische Massnahmen der drei Bereiche herausgestellt.

a) Organisation

Schon die ersten Puncta der General Feuer — Cassa von 1676 sprechen «von den Arbeits — Leuten, die zur Löschung des Feuers von einem Hochw. Raht verordnet seyn» und die womöglich zu Schaden kommen möchten, ferner von der gebührlichen Belohnung aller Helfer²⁹.

Parallel zu den Puncta und späteren Ordnungen der Hamburger Feuerkasse bestand von vornherein eine Feuer — Ordnung, die z. B. nach einem grossen Brande 1684 revidiert wurde, und zwar auf Grund der Vorschläge von «Deputirten, so schon bey der Feuer — Cassa seyn»³⁰. Es kam zu laufend «erweiterten Feuer — Anstalten, wozu letztlich noch die Brand — Wachen gekommen»^{30a}.

Ab 1817 wurden in der Feuerkasse verwaltungsmässig die beiden grossen Aufgabenbereiche organisatorisch geschieden³¹:

«Zur Competenz dieser Feuer — Cassen — Deputation gehört:

- 1) Die Verwaltung dieser Hamburgischen General — Feuer — Casse; und
- 2) die Fürsorge für die Löschungs — Anstalten».

Der Beitrag zur Hamburger Feuerkasse wurde ab 1817 aufgeteilt:

«Die von jetzt an, statt der bisherigen Feuer — Cassen — Zulage zum Behuf der Sicherstellung gegen Feuer — Schaden zu

29. Ziff. 10-13, 16: Mat. I S. 3b.

30. Näheres über die Vorgänge 1684-1685: Mat. I S. 4-5.

30a. 1753: Mat. I S. 7.

31. § 27: Mat. I S. 18 l.

erlegende Contribution, betrifft einen doppelten Gegenstand, nämlich:

- 1) die Ersetzung der bei der Feuer — Casse versicherten Feuer-schäden und
- 2) die Unterhaltung der allgemeinen Feuer — Verhütungs — und Feuer — Löschungs — Anstalten»³².

Der Beitrag für die Feuerversicherung betrug $1/2$ 0/00, derjenige für den Feuerschutz $1/4$ 0/00.

Die beiden Beitragsbestandteile liessen sich aber auf die Dauer nicht trennen: «Die Zulage, welche die Stelle der Prämien vertritt, so wie die für die Löschkosten sind von der Feuercassen — Deputation gewöhnlich separat berechnet worden. Es ist aber möglich, dass Umstände eintreten können, nach welchen die eine von denen auf diese Weise gebildeten Cassen einen Überschuss hat, während die andere eines Zuschusses bedarf. Es kann sich, um nur ein Beispiel anzuführen, leicht ereignen, dass durch eine Verbesserung der Lösch — Anstalten, welche indessen eine Kostenvermehrung bedingt, die Feuersbrünste seltener oder wenigstens unbedeutender werden, so dass der Casse der ordentlichen Zulagen auf Kosten der Casse für die Lösch — Anstalten, ein Vorthéil erwachsen würde. Es scheint nur in der Natur der Sache zu liegen und ist von E. E. Rath auch immer so angesehen worden, dass in solchen Verhältnissen die eine Casse der anderen aushelfen müsse»³³.

Erst 1867 hat sich die Bürgerschaft dafür entschieden, «das Löschwesen unter eine von dem städtischen Feuer — Versicherungs — Institut ganz getrennte Verwaltung zu stellen, dasselbe im ganzen Hamburgischen Staatsgebiete unter einheitlicher Leitung zu organisiren und zu einem Staats — Institut zu machen, vorbehältlich einer wahrscheinlich zweckmässig erscheinenden abgesonderten Deckung der Mittel seiner pecuniären Unterhaltung»³⁴. Man müsse auch die Mobiliareigentümer und deren Versicherer zur Kostendeckung heranziehen.

Diese organisatorische Abtrennung des Feuerlöschwesens liess aber doch noch grosse Aufgabenbereiche des Feuerschutzes bei der Feuerkasse.

32. § 10: Mat. I S. 18c.

33. So 1847: Mat. I S. 77-78. Das Gesetz wurde 1847 entsprechend geändert: § 11 Abs. 4: Mat. I S. 87, 110.

34. Mat. I S. 651.

b) Feuerpolizeiliche Massnahmen

Hier kann nicht im einzelnen die Fülle feuerpolizeilicher Massnahmen geschildert werden, die im Laufe der Jahrhunderte von der Feuerkasse getroffen worden sind. Neben der Feuerkassenordnung wurde, wie gesagt, die Feuerordnung laufend verbessert, zuerst schon 1684:

Feuer — Schauer wurden zur Überwachung der Risiken ab 1684 tätig³⁵. 1747 beschloss die Stadt: «Brandwachen werden proponirtermassen, jedoch auf Kosten der Feuer — Casse bewilligt»³⁶, und so entstand die ständige Feuerwehr in Hamburg. Neben den Brandwachen mit ihren Spritzenmeistern und Mannschaften wurden sogar zur Verhütung von Personenschäden von der Feuerkasse ab 1820 besondere «Menschen — Retter» eingestellt³⁷, Vorläufer des heutigen Kranken — und Rettungsdienstes der Feuerwehr. Das Schornsteinfegerwesen wurde im Zusammenhang mit der Feuerkasse ausgebildet.

c) Baupolizeiliche Massnahmen

Eine Sonderstellung nehmen im Rahmen der Feuerschutzvorkehrungen solche baupolizeilichen Massnahmen ein, die ganz grundlegend der Feuersicherheit dienen.

In Hamburg wurde sehr früh die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit von Brandmauern seitens der Feuerkasse erkannt: «Es giebt kein besseres Mittel das Feuer aufzuhalten als eine feste Brandmauer weshalb bei uns woselbst, wenigstens ein Theil der Stadt, aus engen dichtbebauten Strassen besteht, desto mehr darauf gesehen werden muss dass diese Schutzwehr angewendet werde. Es lässt sich dagegen nicht verkennen dass diese Vorschrift, sowohl Geld erfordert, als sie auch den Platz in Anspruch nimmt weshalb sie allerdings mit einiger Unbequemlichkeit verbunden ist»³⁸.

Auch auf die Bauart der Schornsteine wurde Einfluss genommen³⁹.

Besonders nach dem grossen Hamburger Brand von 1842 wurden die baupolizeilichen Vorschriften verschärft: Es ergingen 1824

35. Mat. I S. 4.

36. Mat. I S. 539.

37. § 29 Abs. 2 Ziff. 5 von 1822: Mat. I S. 23q.

38. Mat. I S. 29, auch S. 29-30, 37.

39. Mat. I S. 40-45.

und 1843 spezielle Verordnungen über die baupolizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, welche bei dem Wiederaufbau der Gebäude in dem abgebrannten Stadttheile zu befolgen sind, die Feuerkasse hatte die «Mitaufsicht über die vorschriftsmässige Ausführung der Neubauten» zu führen ⁴⁰.

Nach grossen Bränden liessen sich in Hamburg grosszügige städtebauliche Neuplanungen verwirklichen. Bei den Umlagen und Neubauten konnte die Feuerkasse kraft ihres Monopols und bei flexibler Handhabung der Wiederaufbaubestimmungen erheblich zu einer reibungslosen Neuordnung beitragen.

40. Mat. I S. 133-143.